

Grundlagen der Kalkulation

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene ist insbesondere die Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und Rates vom 15. März 2017, in Kraft getreten am 14. Dezember 2019, über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G) in der derzeit geltenden Fassung, sind Gebühren für Kontrollen im Bereich der Lebensmittel-, Futtermittel- und der Veterinärüberwachung kostendeckend zu erheben.

D. h. Gebühren und Auslagen sind grundsätzlich so zu erheben, dass die von der zuständigen Behörde getragenen Kosten gedeckt werden. Dabei können für die Kalkulation bestimmte Zeiträume zugrunde gelegt werden. Die Gebühren müssen jedoch nicht für jeden Einzelfall gesondert kalkuliert werden.

Nach Art. 79 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 erheben die zuständigen Behörden Pflichtgebühren für amtliche Kontrollen in folgenden Bereichen:

- Amtliche Kontrollen im Bereich der Fleischerzeugung und -verarbeitung (in Schlacht-, Zerlege- und Wildbearbeitungsbetrieben)
- Einfuhrkontrollen bei Lebensmitteln
- amtliche Kontrollen zur Zulassung von Futtermittelbetrieben
- Kontrollen, die infolge eines festgestellten Verstoßes erforderlich werden.

Es obliegt dabei der Behörde, nach welcher Kostenerhebungsmethode des Art. 82 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 die Pflichtgebühren festgesetzt werden. Möglich ist die Festsetzung einer Pauschale (Art. 82 Abs. 1 lit. a) VO (EU) 2017/625) oder eine Festsetzung auf Grundlage der Berechnung der tatsächlich angefallenen Kosten (Art. 82 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2017/625) bzw. eine Kombination dieser Methoden.

Transparenzgebot

Gemäß Art. 85 VO (EU) 2017/625 haben die für die Gebührenerhebung zuständigen Behörden die Informationen über die Berechnung ihrer Gebühren öffentlich zugänglich zu machen und so ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Gebührenfestsetzung zu gewährleisten.

I. Angaben nach Art. 85 Abs. 1 VO (EU) 2017/625

Informationen zur Kostenerhebung für die amtlichen Kontrollen nach Art. 79 Abs. 1 lit. a), Abs. 2, Art. 80 VO (EU) 2017/625

1. Angaben nach Buchst. a)

1.1 Angaben zur angewandten Festsetzungsmethode gem. Art. 85 Abs. 1 lit. a) i)

Die Berechnung erfolgt gem. Art. 79 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 82 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 (-> Kombination der Methoden nach Art. 82 Abs. lit. a) der Verordnung (EU) 2017/625 und Art. 82 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/625).

Folgende Daten werden hierfür verwendet:

1.1.1. Allgemein / Stückvergütung / Einzeltierzuschlag

Die Gebühren werden auf Basis des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) und unter Zugrundelegung der Haushaltsdaten des Landkreises Kelheim aus dem Jahr 2024 kostendeckend kalkuliert.

Grundlage für die Erhebung der Gebühren je Tierart ist die dem amtl. Personal zu vergütende Stückvergütung nach TV-Fleischuntersuchung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 TV-Fleischuntersuchung in der derzeit geltenden Fassung.

Bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb ab 36 Tiere ermäßigen sich die Stückvergütungen auf 80 % des Normalsatzes (§ 8 Abs. 1 Satz 2 TV-Fleischuntersuchung). Ausgenommen davon sind die Sätze für die Trichinenuntersuchung. Eine weitere Ermäßigung um 20 % erfolgt, wenn keine Schlachttieruntersuchung (Lebendbeschau) erfolgt (§ 8 Abs. 2 Satz 2 TV-Fleischuntersuchung).

Erfolgt die Untersuchung von lediglich bis zu 5 Tieren pro Schlachtstätte und Tag, gilt ein Einzeltierzuschlag von einheitlich 4,65 € je Tier für alle Tierarten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 TV). Der Einzeltierzuschlag errechnet sich aus dem nach § 8 Abs. 2 Satz 1 TV-Fleisch vorgegebenen Zuschlag in Höhe von 3,43 Euro zzgl. Sozialkostenaufschlag.

1.1.2 Sozialkostenaufschlag

Den zugrunde zu legenden Stückvergütungssätzen ist ein Sozialkostenaufschlag hinzuzurechnen.

Gemäß den Angaben der Personalstelle setzt sich dieser aus dem Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeitragssätze sowie den Beiträgen zur Zusatzversicherung zusammen. Die Sozialversicherungsbeitragssätze bestehen aus Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung.

Hinzu kommen individuell zu bestimmende anteilige Lohnnebenkosten in Bezug auf Urlaubs- und Krankheitsvergütung.

Die Berechnung ergibt einen Sozialkostenaufschlag von 35 %.

In gerichtlichen Verfahren wurden beispielhaft auch Aufschläge von 40 % (VG Würzburg, Urteil vom 18.10.2004 - Az. W 8 K 02.1358) und 56 % (VGH München, Beschluss vom 02.03.2009 - Az. 4 ZB 07.1089) anerkannt.

1.1.3 Verwaltungskostenumlage

Grundlage für die Berechnung der Verwaltungskostenumlage sind die Haushaltsdaten des Landkreises Kelheim aus dem Jahr 2024.

Der auf jede Amtshandlung anfallende Verwaltungsaufwand wird der Kalkulation pauschal zugerechnet.

Die Verwaltungskostenumlage errechnet sich im Wesentlichen aus den Kosten für das Verwaltungspersonal (einschließlich Personalnebenkosten), den Sachverwaltungskosten (Verwaltungs- und Zweckausstattung, Heizung, Reinigung, Gas, Wasser, u. w.), den Materialkosten (EDV, Bürobedarf, Fernspreckgebühren, Postgebühren, Dienstreisen, Kosten für BU und RU, u. w.), den Schulungskosten für das amtliche Personal sowie den Inneren Verrechnungen.

Bei der Berechnung der Verwaltungskostenumlage wird ein kalkulatorischer Zuschlag in Höhe von 5% berücksichtigt. Dieser kalkulatorische Zuschlag soll Lohn- bzw. allgemeine Kostensteigerungen sowie Unwägbarkeiten in der Kalkulation abdecken, zumal die Kalkulation auch auf die Zukunft ausgerichtet ist.

1.1.4 Wegstreckenentschädigung

Bei den gem. § 14 TV-Fleischuntersuchung zu zahlenden Wegstreckenentschädigungen handelt es sich um Auslagen im Sinne des Art. 10 des Kostengesetzes. Diese sind auf Grund des Leitfadens zur Anwendung der lfd. Nrn. 7.IX.9/ bis 7.IX.14/ des Kostenverzeichnisses (Tabelle nach Nr. 1.2.4) neben der Verwaltungskostenumlage als Pauschale bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Die Fahrtkosten gemäß Art. 81 Buchstabe f VO (EU) 2017/625 werden bei der Festsetzung der Gebühren oder Abgaben gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 79 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 so angesetzt, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörden benachteiligt (oder bevorteilt) wird. Soweit der amtliche Tierarzt zum Betriebssitz oder zur Hausschlachtung von seinem Wohnort aus anfährt, ist die tatsächlich konkrete Fahrtstrecke im Rahmen der Gebührensatzung somit unmaßgeblich. Es erfolgt hier eine pauschale Ermittlung.

Die Umlage wird differenziert nach gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen ermittelt, weil insbesondere die Fahrtkosten unterschiedlich ins Gewicht fallen.

1.1.5 Trichinenprobenahme und Untersuchung

In Bezug auf Hausschweine und Schwarzwild wurden die Gebühren differenziert berechnet, weil die Untersuchungen sowohl beim Untersuchungspersonal als auch beim Verwaltungsaufwand und den Betriebskosten einen unterschiedlichen (Kosten-)Aufwand erzeugen.

Der in die Gebühr für d. Trichinenuntersuchungen (Nr. 2.3.2 des o. a. Leitfadens) einzubeziehende Aufwand besteht aus Personal-, Material- u. Verwaltungskosten.

Hausschweine (Gewerbebetrieb)

Für die Trichinenprobenahme durch amtliche Tierärzte werden die Sätze nach § 8 Abs. 9 TV zugrunde gelegt.

Hinzu kommen noch Personal- und Betriebskosten an den beiden Trichinenuntersuchungsstellen des Landkreises Kelheim, Trichinenebenkosten sowie der Sozialkostenaufschlag. Zu den Trichinenebenkosten zählen der Garantiebetrug für die Trichinenprobenahme und eine zusätzliche Wegstreckenentschädigung für die Trichinenprobenahme.

Bei Hausschweinen aus Haltungsbetrieben, die amtlich als Tierhaltungen mit kontrollierten Haltungsbedingungen nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 anerkannt sind, entfällt die Trichinenuntersuchung.

Schwarzwild

Die Untersuchungskosten für die Proben von Schwarzwild in den Trichinenlaboren des Landkreises Kelheim sind gegenüber den Untersuchungskosten für die Proben bei Hausschweinen deutlich höher. Auch sind die allgemeinen Betriebs- und Verwaltungskosten höher.

Da die Probenahme überwiegend durch ermächtigte Jäger erfolgt, beinhaltet die Kalkulation beim Schwarzwild im Gegensatz zu den Hausschweinen keinen Kostenanteil für die Probenahme, sondern nur die Untersuchungskosten und die Betriebs- und Verwaltungskosten.

1.1.6 Hygieneüberwachung

In den zugelassenen Schlachtbetrieben sowie den Herkunftsbetrieben werden regelmäßige Kontrollen, insbesondere zur Überprüfung des Wohlbefindens der Tiere sowie zur Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften während der Schlachtung durchgeführt.

Die Durchführung der Kontrollen findet im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen statt, weshalb die entstehenden Kosten als Umlage der Kalkulation zugerechnet werden.

1.1.7 Rückstandsprobenahme

Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist eine einheitliche Gebühr für alle tierarztspezifisch durchzuführenden Untersuchungen zu erheben. Deshalb muss der Aufwand für Rückstandsuntersuchungen, Hemmstofftests und bakteriologische Untersuchungen in die Kalkulation pauschal miteinbezogen werden.

Für solche Untersuchungen darf für den Einzelfall keine gesonderte Gebühr als Auslage ein weiteres Mal erhoben werden, weshalb die mit den Probenahmen entstehenden Kosten als Umlage der Kalkulation zugerechnet werden.

1.1.8 BSE-Probeentnahmen

Für die BSE-Probeentnahme im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird nur die Gebühr für die Probenahme durch den amtlichen Tierarzt nach § 8 Abs. 6 TV zuzüglich des Sozialzuschlags berechnet.

Die Laborkosten werden gesondert gegenüber dem Schlachtbetrieb erhoben und bleiben deshalb bei der Gebührenberechnung außen vor.

1.1.9 Hausschlachtungen

Die Hausschlachtung ist gem. § 2a Abs. 1 der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV) definiert als die Schlachtung von Haustieren oder als Farmwild gehaltenen Huftieren außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes für den eigenen häuslichen Verbrauch.

Hausschlachtungen betreffen grundsätzlich nur einzelne Tiere für den privaten häuslichen Bedarf. Es fällt grundsätzlich auch der Einzeltierzuschlag an.

Zu den Fahrtkosten/Wegstreckenentschädigungen siehe oben Ziffer 1.1.4

Für die Trichinenuntersuchung ist grundsätzlich die Digestionsmethode vorgesehen. Wird von der Ausnahmeregelung zur Trichinenuntersuchung mittels Trichinoskop bzw. Mikroskop Gebrauch gemacht, fällt für die Untersuchung eine zusätzliche Stückvergütung gem. TV-Fleischuntersuchung zzgl. Sozialkostenaufschlag für das amtl. Personal an.

1.1.10 Gebühren für Gehegeüberwachung und Lebendgeflügelbeschau

Bei der Schlachtung von Wild in Gehegen erfolgt keine Schlachttieruntersuchung unmittelbar in Zusammenhang mit der Schlachtung, sondern im Rahmen einer Gesundheitsüberwachung im Gehege mit einer Gültigkeit bis zu 3 bzw. ausnahmsweise 28 Tagen nach Ausstellung der Bescheinigung (Art. 5 Abs. 4 bzw. 6 Abs. 5 VO (EU) 2019/624).

Die Kosten für die Gesundheitsüberwachung sowie die Kosten für die Beschau von Lebendgeflügel im Herkunftsbetrieb werden auf der Basis der Stundenvergütungen der amtlichen Tierärzte nach § 8 Abs. 8 i.V.m. § 7 Abs. 2 TV zuzüglich des Sozialzuschlags sowie einem pauschalierten Verwaltungskostenzuschlag kalkuliert.

1.2 Angaben zur Unternehmerkategorie gem. Art. 85 Abs. 1 lit. a) ii)

1.2.1 Normalbetrieb

(= Abgrenzung zum Großbetrieb im Sinne des § 24 TV-Fleischuntersuchung):

Schlachtbetriebe mit Schlachtungen, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind

Tarif Gewerbliche Schlachtungen Normalbetrieb

01.01.2025



Landkreis Kelheim -Fleischschau-
Kalkulation für Metzgereien ohne Einzeltierzuschlag (ab 6 Tiere pro Tag)

Erläuterung	Rind	Jungind (Kalb unter 6 Wochen)	Schwein > 25 kg	Ferkel < 25 kg	Einhufer	Schafe/Ziegen	Hanwild (Farnwild) Fleischunters.	erlegtes Haarwild nur Fleischuntersuchung	freilebendes Wild - Wildschweine Fleischunters.
1. Stückvergütung nach Tarifvertrag	16,70	16,70	6,94	6,94	22,91	5,74	7,49	7,49	8,84
2. Soziallastenaufschlag 35 %	5,85	5,85	2,43	2,43	8,02	2,01	2,62	2,62	3,09
3. Verwaltungskostenumlage	3,29	3,29	3,29	3,29	3,29	3,29	3,29	3,29	3,29
4. Anteil Wegstreckenzuschlag	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	0,00
5. Trichinenuntersuchung			6,03	6,03	6,03				
6. Anteil Hygieneüberwachung	0,91	0,91	0,91	0,91	0,91	0,91			
7. Anteil Rückstandsprobennahme	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24	
insgesamt	29,39	29,39	22,24	22,24	43,60	14,59	16,04	16,04	15,22
gerundet	29,50	29,50	22,00	22,00	44,00	15,00	16,00	16,00	15,00
									9,00*1
Betrag	29,50	29,50	22,00	22,00	44,00	15,00	16,00	16,00	9,00

Bei Schlachtungen bis zu 5 Tieren erhöht sich die Gebühr um 4,65 € pro Tier (Einzeltierzuschlag)

*1 = Ink. Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen

Die Gebühren ermäßigen sich bei Betrieben mit täglichen Schlachtungen

von 36 bis 64 Tieren auf	80%
von 65 bis 119 Tieren auf	65%
von 120 und mehr Tieren auf	50%

1.2.2

Hausschlachtung

wird derzeit überarbeitet

1.2.3

Großbetrieb

(= Abgrenzung zum Normalbetrieb, siehe auch Nr. 1.2.1)

Schlachtbetriebe mit Schlachtungen, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet werden

Die Berechnung der Gebühren für Großbetriebe erfolgt betriebsbezogen.

Die Gebührenhöhen ergeben sich auf Grundlage der im Bezugszeitraum tatsächlich angefallenen Kosten für das im Großbetrieb eingesetzte amtl. Personal einschließlich Trichinenuntersuchungskosten sowie die Verwaltungskostenumlage, abhängig von der tatsächlich geschlachteten Stückzahl, um die gesetzlich vorgeschriebene Kostendeckung sicherzustellen.

1.3 Angaben zur Kostenaufschlüsselung gem. Art. 85 Abs. 1 lit. a) iii)

Folgende Kosten bilden nach Art. 81 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 die Grundlage der Gebührenfestsetzung:

- a) Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals — einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals — das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals;
- b) Kosten für Einrichtungen und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstiger Nebenkosten;
- c) Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel;
- d) Kosten für Leistungen, die beauftragte Stellen den zuständigen Behörden für amtliche Kontrollen, die diesen beauftragten Stellen übertragen wurden, auferlegen;
- e) Kosten für Schulungen des Personals gemäß Buchstabe a, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist;
- f) Kosten für die Reisen und die damit verbundenen Tagegelder des Personals gemäß Buchstabe a;
- g) Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden.

Als Hilfestellung zur Anwendung des Kostenverzeichnisses hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz außerdem einen Leitfaden (siehe https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/fleischhygienegebuehren/index.htm) erarbeitet.

2. Angaben nach Buchst. b)

Das Landratsamt Kelheim ist eine untere Staatsbehörde des Freistaates Bayern. Es hat seinen Sitz in 93309 Kelheim, Donaupark 12.

II. Angaben nach Art. 85 Abs. 2 VO (EU) 2017/625

Bezugszeitraum für die den Gebühren zugrundeliegende Gebührenkalkulation ist grundsätzlich das vorangegangene Kalenderjahr 2024.